

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1911 gegründete Verein führt den Namen
Fußballclub 1911 Neuweiler e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuweiler.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken, Zweigstelle Sulzbach eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes e. V. . Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich mit der Fußballabteilung der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die den SFV und seine Organe treffen.

Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV angehört.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Alle Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen der Organe des Vereins zu respektieren.

3. Der Verein führt:

aktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
inaktive Mitglieder	(ab 18 Jahre)
Jugendliche	(bis 18 Jahre)
Kinder und Schüler	(bis 14 Jahre)
Ehrenmitglieder	(keine Altersbegrenzung)

4. Dem Verein können sich auch Betriebssportgruppen oder freie Hobby-Spielgemeinschaften anschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Dem Antragsteller steht hiergegen ein Einspruchsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung zu.
5. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder auf Grund außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Das Mitglied ist vor der entsprechenden Beschlussfassung anzuhören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Schreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich unter Angabe der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über die Höhe der von den Betriebssportgruppen oder den freien Hobby-Spielgemeinschaften zu entrichtenden Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ehrenmitglieder des Vereins, sowie Mitglieder, die als Schiedsrichter für den Verein tätig sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - b) als Gesamtvorstand

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) jährlich
 - wobei die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Haushaltspläne zu genehmigen sind und gegebenenfalls über Anträge zu entscheiden ist
 - b) alle 2 Jahre
 - wobei zusätzlich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden ist,
der Vorstand neu zu wählen ist und gegebenenfalls über Anträge zu entscheiden ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand als notwendig erachtet und beschließt,
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 1 Woche liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung, die spätestens 1 Woche vorher zugestellt sein muss, ist hierauf besonders hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt § 14.

7. Über Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung bedarf der Einstimmigkeit.

8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden gemeinsam zu unterschreiben ist.

§ 9

Ernennung eines Präsidenten

1. *Die Mitgliederversammlung beschließt eine Änderung der Satzung.*

Erstmals seit Bestehen des Vereins wird das Ehrenamt eines Präsidenten berufen.

Der Präsident ist ausschließlich beratend tätig.

§ 10

Berufung von Beisitzern

1. *Die Mitgliederversammlung beschließt eine Änderung der Satzung.
Der Gesamtvorstand kann um bis zu sechs Beisitzer erweitert werden.*

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1 Kassierer
dem Geschäftsführer
dem Leiter der Abteilung Aktive
und dem Leiter der Jugendabteilung
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
dem 2. Kassierer
dem stellv. Leiter der Abteilung Aktive
dem stellv. Leiter der Jugendabteilung
dem Leiter der AH-Abteilung
dem Leiter des Organisationsausschusses
dem Pressewart
den Clubheimverwaltern
den Beisitzern
sowie den jeweiligen Leitern der vom Gesamtvorstand gebildeten weiteren Abteilung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

4. Alle Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein; er leitet diese Sitzungen.

In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

6. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 3 seiner Mitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Ferner obliegen ihm:

- Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Überwachung der finanziellen Entwicklung
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- Überwachung des Spiel- und Sportbetriebes im Verein
- Überwachung und Förderung der Jugendarbeit im Verein
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Einrichtung von Ausschüssen
- Einrichtung von Abteilungen.

8. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 2 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die ihm satzungsgemäß zugewiesen sind sowie für solche, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Festsetzung der Beiträge der angeschlossenen Betriebssportgruppen und freien Hobby-Spielgemeinschaften
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 der Satzung

10. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen Betrag bis zu 500,00 Euro frei zu verfügen.

Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

11. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträgen auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.

12. Über alle Sitzungen ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüssen übertragen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Geschäftsführer einberufen.

Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Gesamtvorstand zu berichten. Über alle Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes begründet.
2. Die Abteilungen wählen ihre Leiter in Abteilungsversammlungen selbst. Dies gilt nicht für den Jugendbereich und für den Bereich der Aktiven, deren Leiter direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Über alle Sitzungen der Abteilungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassensprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Anträgen auf schriftliche, geheime Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 15

Kassenprüfungen

1. Die Kasse des Vereins sowie der Abteilungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 16

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen; sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung zu einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn sie
 - a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Die Abstimmung ist dabei namentlich vorzunehmen.

Für den Fall, dass bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Einladung zur zweiten Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

4. Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Über den konkreten Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und ihre Änderungen sind in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister einzutragen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2015 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Neuweiler, den 22.02.2015

Für den Vorstand:

(Frank Augustin)

1. Vorsitzender

(Jörn Brandel)

Geschäftsführer